

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung
Am Sportplatz 8, 26180 Rastede
Handy/WhatsApp: 01575/5252409
email: info@storm-fahrzeugüberführungen.de
web: storm-fahrzeugüberführungen.de
Stand 01.01.2019**

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge von der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung mit der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung getätigt werden. Bei telefonischen Vertragsabschlüssen wird der Verbraucher auf die Geltung dieser besonderen Allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen; im Geschäftsverkehr mit Unternehmern werden diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für die laufende Geschäftsbeziehung bei der Erstbestellung einbezogen. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unter www.storm-fahrzeugüberführungen.de jederzeit einsehbar oder werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Falls der Auftraggeber von der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung angebotene Dienstleistungen nutzt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Beauftragung/Bevollmächtigung/Leistungsumfang

2.1 Die Beauftragung der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung umfasst grundsätzlich die Bevollmächtigung, sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Verträge im Namen und im Auftrage des Auftraggebers abzuschließen sowie die jeweils erforderlichen Erklärungen abzugeben, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist und soweit die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung nicht ausnahmsweise im eigenen Namen handelt.

2.2 Die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung bietet für Auftraggeber die bundesweite Überführung von Fahrzeugen unter dem Oberbegriff der Fahrzeugüberführung an. Hierunter wird die Lieferung auf eigener Achse verstanden. Die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung erbringt alle Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber selbst oder durch Dritte. Die Auswahl solcher Dritten, insbesondere die Auswahl des Fahrers, trifft die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung nach freiem und eigenem Ermessen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat bei einer Fahrzeugüberführung am Überführungstag für eine pünktliche Fahrzeugübergabe zu sorgen. Das Fahrzeug muss fahrbereit sein. Bei Überführung auf eigener Achse darf das Fahrzeug keine Mängel aufweisen, welche nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Benutzen im Straßenverkehr beeinträchtigen. Dies gilt auch für Überführungen, die mit roten Kennzeichen ausgeführt werden. Sämtliche Kosten, welche mit der möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Herstellung eines fahrbereiten Zustandes des Fahrzeugs verbunden sind, hat der Auftraggeber zu tragen.

3.2 Ist der Überführungsfahrer zum vereinbarten Termin vor Ort und verzögert sich die Fahrzeugübergabe aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes um mehr als 30 Minuten, so werden für jede angefangene Stunde 25,00 € oder eine Tagespauschale von 300,00 € netto berechnet. Sollte auf Grund der Wartezeit eine Übernachtung notwendig sein, so ist eine Übernachtungspauschale von 75,00 € netto zu erstatten.

3.3 Ist ein Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort, nicht abholbereit oder wegen eines Defekts oder erheblicher Mängel insbesondere auf Grund der StVO/StVZO nicht zu überführen, wird der halbe Überführungspreis berechnet. Der halbe Überführungspreis ist auch vor Beginn der Überführung an die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung zu überweisen.

3.4 Der Auftraggeber ist für die erforderlichen Begleitpapiere verantwortlich und haftet für alle anfallenden Kosten, die aufgrund technischer Mängel am Fahrzeug, unzureichender Begleitpapiere oder fehlender Genehmigungen entstehen, es sei denn, diese sind von der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung verursacht und zu vertreten.

3.5 Die Beurteilung des Überführungsfahrers zum Zustand des Fahrzeuges ist keine Garantie dafür, dass alle Kontrollen ohne Beanstandung passiert werden können und entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für evtl. auftretende Mängel oder Betriebsstörungen.

3.6 Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, über das Fahrzeug zu verfügen. Der Auftraggeber hat insbesondere keinerlei Ansprüche gegenüber der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung für den Fall der Einbehaltung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs durch die Ordnungsbehörde, es sei denn, die Einbehaltung oder Beschlagnahme sind von der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung verursacht und zu vertreten.

3.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus, das an ihn zurück zu gewährende Fahrzeug mit den 3.8 Begleitunterlagen entgegenzunehmen bzw. an der von ihm angegebenen Zustelladresse anzunehmen. Wird der Auftraggeber an der Zustelladresse nicht angetroffen, kann die Überführung gegen Empfangsquittung auch an eine andere, vom Auftraggeber zuvor legitimierte, Person erfolgen. Bei Unternehmern sind dies alle Personen, die sich auf dem Firmengelände des Unternehmers aufhalten und von denen nach den Umständen erwartet werden kann, dass sie für den Auftraggeber tätig sind und die Unterlagen und Gegenstände an das Unternehmen weiterleiten werden. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Mitarbeiter des Unternehmers.

3.9 Wird der vom Auftraggeber bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, wird die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung nach Rücksprache mit dem Auftraggeber abermals die Überführung vornehmen lassen. Die Kosten der erneuten Überführung sowie weitere nachgewiesene Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbetrag für die durchgeführten Leistungen ergibt immer aus individuellen Preisvereinbarung und Zahlungsbedingungen. In Sonderfällen wird gem. Punkt 3.2 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerechnet.

5. Haftung und Gewährleistung bei Überführungen

5.1. Die Haftung der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung und ihrer Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung oder Schadensverursachung. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen.

5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung, sämtliche Informations- und Mitwirkungsverpflichtungen gegenüber der Vollkaskoversicherung fristgerecht zu erfüllen. Bei Verletzung von Obliegenheiten gegenüber der Vollkaskoversicherung, die zu einer Ablehnung der Ersatzpflicht der Vollkaskoversicherung führen, sind Schadensersatzansprüche gegen die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung und ihre Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

5.3. Die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung sowie ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich für den Fall eines Unfalles, die Polizei zu verständigen und eine korrekte Abwicklung des Unfallgeschehens zu gewährleisten. Die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung sowie ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, auch bei geringfügigen Schäden ausführlich schriftlich über den Unfallhergang zu berichten.

5.4. Für den Fall, dass bei einer Überführung auf eigener Achse, eine Panne auftritt ist die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung berechtigt, die üblichen Pannenhilfen in Anspruch zu nehmen und das Fahrzeug notwendigenfalls abschleppen zu lassen. Für diesen Fall wird sich die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung umgehend mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen und mit diesem die weitere Vorgehensweise absprechen. Der hierdurch anfallende zusätzliche Zeitaufwand sowie die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden dem Auftraggeber gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.5. Die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung bemüht sich darum, die vom Auftraggeber gewünschten Ausführungszeiten einzuhalten, übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung dieser Zeiten. Ausführungsfristen, welche unbedingt eingehalten werden sollen, bedürfen stets einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Eine Haftung aufgrund nicht zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Unfälle, Staus, Unwetter, etc., ist ausgeschlossen.

5.6. Bei winterlichen Straßenverhältnissen ist die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung berechtigt, die Überführung auf eigener Achse, von Fahrzeugen, die nicht mit geeigneten Reifen ausgestattet sind, abzulehnen bzw. begonnene Überführungsfahrten bei Eintritt winterlicher Straßenverhältnisse zu unterbrechen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Die Bereitstellung des Fahrzeugs mit witterungsbedingter Bereifung obliegt dem Auftraggeber. Ist ein Fahrzeug nicht mit witterungsbedingter Bereifung ausgestattet, ohne dass dies im Rahmen der Beauftragung seitens des Auftraggebers angegeben wurde, so wird die daraus resultierende Fehlfahrt in Höhe des angesetzten Überführungspreises berechnet. Für etwaige weitere aus der Falschbereifung entstehenden Kosten und/oder Ansprüche haftet der Auftraggeber.

5.7 Die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung haftet nicht für Steinschläge, Reifenschäden, Wildschäden oder sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, da dies zufällige und nicht vom Fahrer schuldhaft verursachte Schäden sind.

5.8 Eine Haftung für Vandalismus, Fahrerflucht oder Brandschäden, die durch fremde Dritte verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

5.9 Eine Haftung für private Gegenstände, die sich im zu überführenden Fahrzeug befinden, ist ausgeschlossen. Gegen Unterzeichnung eines Haftungsausschlusses können private Gegenstände im Fahrzeug mitgeführt werden. Sollten sich nicht legale Gegenstände im Fahrzeug befinden, ist die Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung berechtigt die Überführung abbrechen und die Polizei zu informieren. Die Überführung wird dann mit 100 % des vereinbarten Preises abgerechnet.

6. Mängelanzeige

Der Auftraggeber verpflichtet sich, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Entgegennahme des Fahrzeugs gegenüber der Firma Andy Storm Fahrzeugüberführung nach Art und Umfang anzuzeigen. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in welchem alle erkennbaren Schäden (Beulen, Kratzer, defekte Scheiben etc.) festgehalten werden müssen. Dieses Übergabeprotokoll ist von dem Auftraggeber zu unterzeichnen. Zusätzlich wird vom Überführungsfahrer eine Fotodokumentation erstellt. Für offensichtliche oder bei Übergabe erkennbare Schäden und/oder Mängel, die nicht in dem Übergabeprotokoll vermerkt sind, gilt der Beweis des ersten Anscheins, dass diese Schäden/Mängel bei Übergabe an den Empfänger nicht vorhanden waren. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass solche Schäden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges vorlagen. Versäumt der Auftraggeber die vorgenannten Mängelanzeigefristen bei offensichtlichen Mängeln, sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.